Anlage 6

Bauvorhaben _____

Vertragserfüllungsbürgschaft

Name der Firma (als Auftragsnehmer)

_____

Anschrift Firmensitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

_____

Vertragsdatum und Vertragsart (Bezeichnung des Bauvorhabens, de Loses und der Arbeiten nach Art und Ort)

_____

_____

Die o.g. Firma als Auftragnehmer hat mit der _____ als Auftraggeber einen Vertrag über vorgenannte Leistungen abgeschlossen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber als Sicherheit für die vollständige, vertragsgemäße und rechtzeitige Leistung bis zur Abnahme eine Bürgschaft in Höhe von EUR _____ (in Worten: _____ Euro). Die Vertragserfüllungssicherheit sichert die Ansprüche des Auftraggebers auf vollständige, vertragsgemäße und rechtzeitige Leistung bis zur Abnahme, einschließlich Ansprüchen wegen Verzugs, Vertragsstrafe, Nichterfüllung, Rückzahlung von Überzahlungen und fehlender Dokumentation. Sie sichert außerdem Ansprüche des Auftraggebers bei Nichtzahlung des Mindestentgelts gemäß § 14 AEntG, bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse gemäß § 14 AEntG sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 28e Abs. 3a–f SGB IV.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir als Bürge

_____

(Name des Bürgen, Anschrift Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

hiermit gegenüber dem Auftraggeber die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

EUR

(in Worten Euro)

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) mit Ausnahme der Anfechtung nach § 123 BGB, der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§§ 771, 772 BGB) wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Aus dieser Bürgschaft kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden; die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages wird ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist nicht kündbar.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. 2 BGB. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum, Stempel, Unterschrift